



Inwiefern kann Religionsunterricht ein gelingender Beitrag zur Demokratiebildung sein?

Dr. Christoph Vogel, Oberkonsistorialrat im Konsistorium der EKBO

„Demokratie braucht Religion“¹ Richtig! Und Demokratie braucht Religionsunterricht – vielleicht in dieser Zeit mehr denn je. Es ist deshalb sachgerecht, dass das Land Berlin die Einführung des RU als ordentliches Lehrfach plant. Aber: Kann RU auch Demokratiebildung – oder wird er dabei mit einer Sache befasst, die nicht seine ist?

Zunächst einmal ist die Präsenz des RU in der Schule kein Selbstläufer. Die leider gängige Meinung, Religion sei „Privatsache“ und habe deshalb im öffentlichen Raum der Schule nichts zu suchen, ist freilich nicht nur verfassungsrechtlich fragwürdig², sondern entspricht auch ganz und gar nicht den inhaltlichen Möglichkeiten eines bekenntnisgebundenen RU. Gewiss verbindet Demokratie und Kirche in Deutschland keine 'Liebe auf den ersten Blick'; im 19. Jahrhundert etwa galt „christlicher Gehorsam [...] ganz besonders der Monarchie“³. Und auch die Weimarer Republik sah sich breiter protestantischer Kritik und Polemik ausgesetzt⁴, bevor die klare theologische Abgrenzung der evangelischen Kirche von der Ideologie des NS-Regimes und insbesondere deren Niederschlag

in der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung ein positives Verhältnis zur „Staatsform der Demokratie“⁵ anklingen lassen. Ausdrücklich geschah dies dann zwar erst 1985 in der EKD-Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie“⁶; jedoch hat insbesondere die Kirche in der DDR nicht nur Orte der Freiheit geschaffen, sondern ist in der Friedlichen Revolution selbst Subjekt der Demokratiebildung geworden.

Die eingangs zitierte These Hartmut Rosas trifft durchaus die Lage im Land. Immer wieder suchen Kommune, Stadt und Land die Zusammenarbeit mit der Kirche. Den Grund dafür bildet, dass diese ihr Handeln an der Achtung der Menschenwürde ausrichtet, und auf dieser Basis antidemokratischen und menschenverachtenden Strömungen in unserer Gesellschaft eindeutig begegnet.

Daran hat der RU schon deshalb mitzuarbeiten, weil er ein Schulfach ist. Denn der Schule kommt eine primär demokratiebildende Aufgabe zu. Bereits zum Zeitpunkt erster politischer und zivilgesellschaftlicher Bewusstseinsbildung mit Kindern und Jugendlichen ist

¹ Rosa, Hartmut: Demokratie braucht Religion. München 2023.

² Als einziges Schulfach findet der Religionsunterricht in Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz ausdrücklich Erwähnung; und auch dass seine Präsenz an der Schule in Berlin und Brandenburg auf einer anderen Rechtsgrundlage beruht, unterminiert seinen verfassungsrechtlichen Rang nicht. Es gilt also die These Rosas hier auch umgekehrt: Der Religionsunterricht braucht die Demokratie.

³ Huber, Wolfgang: Von der Freiheit. München 2012, S. 132.

⁴ Herms, Eilert: Artikel „Demokratie I“, in: TRE VIII (1981), 438.

⁵ Huber, Wolfgang: Von der Freiheit, S. 133.

⁶ Kirchenamt der EKD (Hg.): Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe. Gütersloh 1985.

es ihr Auftrag, junge Menschen auf ihre Teilhabe an der Demokratie als Staatsform vorzubereiten, Persönlichkeiten zu bilden, die jeder Form von Totalitarismus widerstehen können und „fähig sind [...] das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie [...] zu gestalten.“⁷ Wie jedes Schulfach hat auch der RU an diesem Auftrag schulischer Bildung teil; Demokratiebildung im RU ist eine schulgesetzliche Pflicht. Doch bringt der RU für diese Arbeit auch herausragende Voraussetzungen mit. Und dieses nicht, indem er sich als verkappter Politikunterricht auszugeben versuchte. Sondern gerade dadurch, dass und indem er bei seiner Sache bleibt: nämlich in Praxis, Theorie und Modus, evangelische Religion zu unterrichten.

Hartmut Rosa stützt seine These des demokratiestärkenden Moments von Religion ausdrücklich auf deren Praktiken. Sie stärken ein Weltverhältnis, das dem Wahrnehmen (etwa des Standpunktes des anderen) Vorrang vor dem Behaupten (etwa des eigenen Standpunktes) gibt. „Religion hat die Kraft, sie hat ein Ideenreservoir und ein rituelles Arsenal voller entsprechender Lieder, entsprechender Gesten, entsprechender Räume, entsprechender Traditionen und entsprechender Praktiken, die einen Sinn dafür öffnen, was es heißt, sich anrufen zu lassen, sich transformieren zu lassen, in Resonanz zu stehen.“⁸ In Aufnahme dieser Einsicht erweist sich bereits das Kennenlernen einer Religion in Gestalt ihrer religiösen Praxis, also die Bildung von Religion, als ein erstes demokratieförderliches Element des RU.

Ein zweites Element stellt die religiöse Bildung an sich dar, also die Vermittlung eines Wissens um die Grundlagen von Religion(en), der eigenen wie von anderen. Indem evangelischer RU das christliche Menschenbild thematisiert, den Ressourcen nachspürt, die Menschen im Widerstand in menschenfeindlichen Systemen mobilisiert haben, ein Bewusstsein geschöpflicher Begrenztheit bildet, kritisch in die Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Äußerungen, mit Sorgen und Ängsten, ja auch Größenphantasien einzelner Schüler*innen führt, setzt er zahlreiche demokratiebildende Impulse. Wer Vielfalt und Respekt, Ich-Stärke und Kränkertoleranz, Erinnerungskultur, Menschenwürde oder spirituelle Resilienz und vieles mehr in welcher pädagogischen Form auch immer unterrichtet, befähigt Schüler*innen nicht nur darin, in der Situation weltanschaulicher Pluralität sachkundig und mit Anstand ins Gespräch zu religiösen Fragen eintreten zu können und Verantwortung zu übernehmen, sondern leistet zugleich einen Beitrag zu Sensibilisierung und Stärkung demokratischer Strukturen.

Schließlich zeigt sich auch der Modus der Durchführung des RU als ein drittes demokratiebildendes Element. Denn pädagogisch ist der

RU auf die Wahrnehmung der einzelnen Schüler*innen angelegt. Gespräch und Meinungsaustausch etwa nehmen im Unterrichtsgeschehen einen herausragenden Stellenwert ein, Projekte stärken das Erleben von Selbstwirksamkeit und Teilhabe der einzelnen Schüler*innen. Exemplarisch lässt sich das an jenen Erträgen des RU veranschaulichen, die im Rahmen der Ausstellung zu „Gemeinsam für Demokratie, +30 Jahre RU in Brandenburg“ gezeigt wurden: Schüler*innen setzen sich durch das Gespräch mit Menschen mit Kriegserfahrung mit dem Entstehen von Konflikten auseinander und erarbeiten daraus Strategien, um konfliktreiche Alltagssituationen zu bewältigen und Wege für ein friedliches Miteinander zu finden. Schüler*innen diskutieren ihre Vorstellungen von einer besseren Schule und entwickeln die Vision einer gerechten Schule mit selbstbestimmtem Lernen ohne Leistungsdruck. Im RU werden lokale jüdische Schicksale in der NS-Zeit erarbeitet und in einer Graphic Novel veröffentlicht. Schüler*innen setzen sich mit den Kirchenwäldern in Äthiopien und weiteren Maßnahmen gegen den Klimawandel auseinander und pflanzen daraufhin selbst 850 Bäume. Und, und ...!

Der evangelische Religionsunterricht trägt wesentlich zur Stärkung eines demokratischen Bewusstseins und zur Einübung in demokratische Praxis bei – und dies nicht als etwas ihm Äußerliches, sondern gerade, weil er Religionsunterricht ist. Auch wenn das dem Unterrichtsgeschehen nicht immer sofort anzusehen sein mag, unterstützt doch der RU in Praxis, Theorie und Modus die Integration von Kindern und Jugendlichen unterschiedlicher kultureller und religiöser Herkunft und hilft, Vorurteile abzubauen. Er trägt unmittelbar zur Religionsmündigkeit im Sinne von Artikel 4 des Grundgesetzes bei. Mit ihm treten Kirchen und Religionsgemeinschaften für Vielfalt, Toleranz und Respekt ein. Der RU ermöglicht einen sachkundigen Dialog zu religiösen Fragen, der Fanatismus und Extremismus wie auch demokratiefeindlichen Tendenzen Vor-schub leistet.

Der RU zeigt sich im Ganzen als Partner der Demokratie. Er tut dies freilich in einer „kritische[n] Solidarität“⁹. Denn Gottes Verheißung gilt der einzelnen Person vor jeder staatlichen Verfasstheit. Gerade aber, indem der RU genau diese stark macht, wird der RU seinen Beitrag dazu leisten, die Demokratie zu konsolidieren und weiterzuentwickeln: solange er bei seiner Sache bleibt, die in der Gottebenbildlichkeit verankerte und deshalb jeder Staatsform vorgängige unantastbare Würde des Menschen thematisiert, und zur daran orientierten Verantwortungsübernahme im Gemeinwesen ermutigt.

⁷ Hier sei beispielhaft das Schulgesetz des Landes Berlin zitiert: Schulgesetz für das Land Berlin, § 1.

⁸ Rosa, Hartmut: Demokratie braucht Religion, S. 74.

⁹ Huber, Wolfgang: Von der Freiheit, S. 142.

